

## Informationen zum Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe

**Anschrift des Sozialamtes:** Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Sozialamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

### Ansprechpartner:

**Frau Bär**

Zimmer 178

Tel.: 03496 / 60 1042

[beate.baer@anhalt-bitterfeld.de](mailto:beate.baer@anhalt-bitterfeld.de)

**Frau Herrmann**

Zimmer 178

Tel.: 03496 / 60 1032

[antje.herrmann@anhalt-bitterfeld.de](mailto:antje.herrmann@anhalt-bitterfeld.de)

### Sprechzeiten:

Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Das Antragsformular und die Anlagen zur Gewährung von Eingliederungshilfe sind vollständig auszufüllen; nichtzutreffende Felder bzw. leere Felder sind mit „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen.

Zur Antragsbearbeitung sind folgende Unterlagen einzureichen:

#### bei allen Anträgen

- Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Betreuerausweises und Betreuungsgutachtens oder Kopie der (Vorsorge-)Vollmacht
- Angabe der Steuer-Identifikationsnummer
- Kopie des Bescheides der Pflegekasse sowie des MDK-Gutachtens

#### bei Anträgen auf **ambulante Leistungen (z. B. betreutes Wohnen, Hilfsmittel)**

- letzter Einkommenssteuerbescheid (Vorvorjahr), falls keine Steuererklärung abgegeben wurde: Nachweise der Brutto-Einkünfte des Vorvorjahres \*)
- Angaben zu Renten oder Rentenanteilen aus freiwilliger Beitragszahlung \*)
- Nachweise über sämtliche Vermögenswerte (z. B. Bar- und Kontoguthaben, Fonds, kapitalbildende Versicherungen, Bausparverträge, Grundvermögen, Wohneigentum usw.) \*)
- alle vorliegenden medizinischen Berichte in Kopie, die mit der Behinderung in Verbindung stehen

#### zusätzlich bei Beantragung von Hilfen in einer **besonderen Wohnform**

- Wohn- und Betreuungsvertrag
- anstelle der Angaben zum Vorvorjahr Angaben und Nachweise zu sämtlichen **aktuellen** Einkünften (Erwerbseinkünfte, Renten, Arbeitslosengeld, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Unterhalt, Kindergeld, Zinseinnahmen, Pachteinnahmen usw.)

\*) Sofern Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (z. B. Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen), zur **Teilhabe an Bildung**, für eine **Fördergruppe** oder **Tagesstätte** beantragt werden, sind keine Angaben zu Einkommen und Vermögen erforderlich.

Zur Unterstützung in Ihrem Anliegen berät und begleitet Sie kostenlos die Fachstelle „Ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB), Lohmannstraße 29a in 06366 Köthen (Anhalt).

Homepage: <http://www.malteser-koethen.de>  
Ansprechpartner: Frau Gewinner  
Telefon: 03496 / 700 47 22  
e-mail: [nicole.gewinner@malteser.org](mailto:nicole.gewinner@malteser.org)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, Allgemeiner Teil (SGBI):

### **§ 60 Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

- 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### **§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ [SGB I § 60](#) bis [SGB I § 62](#), [SGB I § 65](#) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) ....

(3) ....

Raum für Notizen